

AGFW-Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur
Weiterentwicklung des Strommarktes
(Strommarktgesetz, Stand 14.09.2015)**

Frankfurt am Main, 29.09.2015

Der AGFW kommentiert den Entwurf zum Strommarktgesetz aus der Perspektive der Kraft-Wärme-Kopplung. Bei der Gestaltung des Strommarkts ist darauf zu achten, dass Erhalt und Förderung der KWK, die mit der KWKG-Novelle verfolgt werden, nicht durch Veränderungen der Marktbedingungen konterkariert, sondern viel mehr noch gestützt werden. Durch die Modernisierung und den Ausbau der KWK wird bereits durch das KWKG ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Flexibilisierung des Strommarktes im Rahmen der Energiewende geleistet.

Kernforderungen zum Strommarktgesetz

1. Um ihrer Bedeutung gerecht werden zu können, benötigen KWK und Fernwärme eine sachgerechte Novellierung des KWKG zum 01.01.2016 unter Beibehaltung des KWK-Ausbauziels von 150 TWh (25 %).
2. Abschaffung von vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNE) für volatile Einspeiser aus Photovoltaik und Wind. Gleichzeitig sollen vermiedene Netznutzungsentgelte für steuerbare Erzeugungseinheiten erhalten bleiben. Alternativ: Systembasierte Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für Neuanlagen ab 2021.
3. Power-to-District-Heat sollte durch eine gezielte Befreiung von Umlagen und Entgelten gefördert werden, um in Überschusssituationen zeitnah den Strommarkt entlasten zu können.

Im Einzelnen

Zu 1 Novellierung des KWK- Gesetzes 2016

Um ihrer Bedeutung gerecht werden zu können, benötigen KWK und Fernwärme eine sachgerechte Novellierung des KWKG zum 01.01.2016 unter Beibehaltung des KWK-Ausbauziels von 150 TWh (25 %). Weitere Forderungen sind:

- Verlängerung der Laufzeit des Gesetzes mindestens bis zum 31.12.2025 unter Berücksichtigung der Realisierungszeiträume für Neuanlagen und mit Blick auf die Zielerreichung.
- Anpassung der KWK-Zuschläge für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen, die in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, auf 4,1 ct/kWh.
- Anpassung des Zuschlages für Bestandsanlagen, die in das Stromnetz der öffentlichen Versorgung einspeisen, auf 2,0 ct/kWh für gasgefeuerte und 1,0 ct/kWh für steinkohlebefeuerte KWK-Anlagen.

Begründung:

Eine erfolgreiche Energiewende ist ohne eine sachgerechte Ausgestaltung des Gesetzesrahmens für die Kraft-Wärme-Kopplung undenkbar. Die KWK im Zusammenspiel mit Wärmenetzen ist ressourcenschonend, klimafreundlich, effizient und flexibel. Die KWK trägt zudem erheblich zur Versorgungssicherheit auf dem Strom- und Wärmemarkt bei und besitzt eine breite Akzeptanz. Die Technologie erfüllt damit nicht nur die EU-Vorgaben (z. B. Energieeffizienz- Richtlinie), sondern auch die sektoralen Zielsetzungen der Bundesregierung, von den Erneuerbaren-Energien-Ausbauzielen, über die CO₂-Minderungsziele bis hin zu den Effizienzzielen.

Die Debatte über das Strommarktdesign und die (stromseitigen) Energiewendeziele stellen ab auf die Integration eines immer höheren, volatilen und zu extrem niedrigen Grenzpreisen eingespeisten Anteils an Strom aus Erneuerbaren Energien, im Jahr 2050 mehr als 80 %. Die darüber hinaus erforderliche Erzeugungsleistung (Residualleistung) muss dem Rechnung tragen. Hierfür sind die Kriterien, eine möglichst hohe Flexibilität und zugleich eine Vermeidung von Überkapazitäten. Dem trägt die stromgeführte KWK in der öffentlichen Versorgung in hohem Maße Rechnung: Die KWK der öffentlichen Versorgung produziert insbe-

sondere in den Wintermonaten Strom bei niedriger Photovoltaik-Aktivität. KWK-Anlagen sind technisch in der Lage, fluktuierende Einspeisung bedarfsgerecht auszugleichen. Wenn die Anlagen zusätzlich mit Wärmespeichern versehen sind, ist ein erhöhtes Flexibilitätspotenzial bis hin zu mehreren Tagen vorhanden. Bei zusätzlichen Power-to-Heat-Einrichtungen besteht zudem durch die Wärmeversorgungsinfrastruktur die Option zur zentralisierten Aufnahme von EE-Überschussstrom (siehe 3.)

Zu 2 Vermiedene Netznutzungsentgelte

Der AGFW unterstützt die sofortige Abschaffung von vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNE) für volatile Einspeiser aus Photovoltaik und Wind. Gleichzeitig sollen vermiedene Netznutzungsentgelte für steuerbare Erzeugungseinheiten erhalten bleiben.

Begründung:

Die vermiedenen Netznutzungsentgelte sollten die Entlastung des vorgelagerten Netzes angemessen reflektieren. Es ist daher sachgerecht, diese auch nur für solche Erzeugungseinheiten zu gewähren, die aus Sicht des Netzbetreibers steuerbar einspeisen und insbesondere zu den Höchstverbrauchszeiten (i.d.R. abends im Winter) zuverlässig zur Verfügung stehen. Im Gegenzug sollten vNE für volatile Wind- und PV-Einspeisungen entfallen, um dem ursprünglichen Sinn der vNE besser zu entsprechen.

Darüber hinaus erfüllen zahlreiche Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht die Definition einer "dezentralen Erzeugungsanlage" nach § Nr. 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Diese ist im Paragrafen definiert als "eine an das Verteilnetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage". Gerade eine verbrauchs- und lastnahe Erzeugung ist bei vielen Windparks und PV-Flächenparks jedoch nicht gegeben. Im Gegensatz dazu werden KWK-Anlagen last- und verbrauchsnahe installiert. Die Auszahlung von vNE ist somit gerechtfertigt und über das Jahr 2020 hinaus unbedingt erforderlich.

Bei sachrichtiger Behandlung von „dezentraler Erzeugung“ in Bezug auf vNE gemäß EnWG-Definition (§ 3 Nr. 11 EnWG) und den unterliegenden Verordnungen sind vNE weiterhin für Erzeuger (Spitzenerzeuger, KWK, Speicher, etc.) auf Spannungsebenen bis einschließlich 110 kV berechtigt. Diese Anlagen haben auf diesen Spannungsebenen (und darunter) historisch bereits Netzausbau vermieden. Dies wird bei sachlich angemessener Allokation der vNE auch weiterhin der Fall sein.

Daher sind vNE im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Leistung zum richtigen Zeitpunkt (bei Netzhöchstlast und geringer Einspeiseleistung in die jeweiligen und darunter liegenden Netzebenen) auch künftig über das Jahr 2020 hinaus für neue KWK-Anlagen, Speicher und Spitzenerzeuger sowie auch im Fall einer Änderung der Netzentgeltsystematik sachgerecht und notwendig.

Vorschlag:

Alternative „Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für die volatilen Einspeiser“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 StromNEV vor:

(1) Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dies gilt nicht für dezentrale Erzeugungsanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie und aus Windenergie.

Alternativ

eine „Systembasierte Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für Neuanlagen ab 2021“.

Berücksichtigung der Wirkung von Bestandsanlagen durch Anwendung der Formulierungen aus EEG 2014 für Bestandsanlagen und Ergänzung bzw. Vermeidung von Rückspeisung:

Bisher: § 18 Entgelt für dezentrale Einspeisung

(1) Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert

wird oder

2. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Neu: (1a) Der Anspruch nach Absatz 1 gilt nur für dezentrale Erzeugungsanlagen, wenn die Erzeugungsanlage

1. vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden ist,
2. vor dem 1. Januar 2021 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden ist oder
3. eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden und keine Rückspeisung in die vorgelagerte Netzebene verursacht wird.

Zu 3 Power-to-District-Heat gezielt von Umlagen und Entgelten entlasten

Power-to-District-Heat sollte durch eine gezielte Befreiung von Umlagen und Entgelten gefördert werden, um in Überschusssituationen zeitnah den Strommarkt entlasten zu können.

Begründung:

Mit Power-to-District-Heat gibt es bereits heute eine kostengünstige Lösung den Strommarkt bei einem Überangebot von erneuerbaren Strom zu entlasten und lokal in Großstädten und Ballungsgebieten mit dem Wärmemarkt zu verknüpfen. Lösung Power-to-District-Heat sollte durch die gezielte Befreiung von Umlagen und Entgelten gefördert werden. Damit Power-to-District-Heat als sinnvolle Flexibilitätsreserve wirkt, sollte diese Entlastung auf Zeiten regenerativen Überschussstroms beschränkt werden.

Hinsichtlich Speichern und flexiblen Verbrauchern verweist der AGFW auf die Flexibilitätsreserven des Wärmemarkts. Schlüsselinstrumente zur Umwandlung von Überschussstrom in Fernwärme sind die KWK und Power-to-District-Heat. Hiermit kann einerseits der Strommarkt um große Mengen an Überschussstrom entlastet werden, andererseits leistet der hocheffizient erzeugte KWK-Strom im Rahmen der Energiewende einen wichtigen Beitrag zur Besicherung der volatil einspeisenden Erneuerbaren und bringt so die Energiewende nicht nur im Strom- sondern auch im Wärmemarkt voran.

Unter einer Power-to-District-Heat-Anwendung wird hier die großtechnische, zentrale Umwandlung von Strom in Wärme verstanden, die in einen multivalenten Erzeugungspark mit KWK-Anlagen eingebettet wird. Derzeit sind deutschlandweit bereits Elektrodenkessel/Elektroheizer als Pilotanlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 350 MW el installiert, die in Kombination mit KWK und Fernwärme hocheffiziente Systeme bilden.

Mit dieser Technologie lässt sich Überschussstrom aus erneuerbaren Energien lokal nutzbar machen. Überschussstrom entsteht zum einen, wenn eine übermäßige Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern die Stromnachfrage übersteigt. Zum anderen können jedoch auch regional und überregional auftretende Netzengpässe erneuerbaren Überschussstrom verursachen. Power-to-Heat sorgt hier für Netzstabilität, indem die Notwendigkeit des Übertragungsnetzausbaus verringert wird und Einspeisemanagementmaßnahmen vermieden werden, bei denen erneuerbare Stromerzeuger gegen Entschädigung abgeregelt würden. Die Wertschöpfung findet in Deutschland und nicht im Ausland statt.

Bei der Förderung von Power-to-District-Heat sollte darauf geachtet werden, dass diese Technologie ausschließlich in Zeiten regenerativen Überschussstroms zum Einsatz kommt.

An die durch KWK und Power-to-District-Heat¹ eröffneten Flexibilitätsreserven reichen andere „Flexibilitätsoptionen“, wie beispielsweise Wärmepumpen und Batteriespeicher nicht heran. So generiert der Ausbau der elektrischen Wärmepumpe gegenüber dem heutigen Strombedarf zusätzlichen erneuerbaren Strombedarf und einen zusätzlichen Ausbau der Stromnetze. Wärmepumpen benötigen Wärmespeicher oder Spitzenkessel und eine entsprechende Regelung, damit sie temporär vom Wärmemarkt entkoppelt werden können. Diese sind in großen Wärmenetzen bereits vorhanden. Batteriespeicher befinden sich in einer rasanten Entwicklung, doch auch in den nächsten Jahren werden sie nicht die erforderliche Speicherkapazität und Speicherdauer von Wärmespeichern aufweisen. Das Steuerungsproblem bei kleinen dezentralen Batteriespeichern muss ebenfalls noch gelöst werden. Es ist auszuschließen, dass diese Speicher vom Verbraucher nicht zu – aus Sicht der Netzstabilität – unerwünschten Zeitpunkten be- oder entladen werden.

¹ Unterschiedliche, ergänzende Varianten sind möglich, wie z.B. Power to Steam.

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1
Telefax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main